

Satzungs-Neufassung bpt-Landesverband Baden-Württemberg vom 24.10.2020

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Korporativ-Organisationen
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Landesvorstand
- § 11 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 12 Mitgliedsbeitrag
- § 13 Information
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung des Verbands
- § 16 Gerichtsstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2020 ist für den Landesverband Baden-Württemberg folgende Satzung maßgebend:

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen mitgemeint.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Baden-Württemberg ist eine Untergliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. und führt den Namen **Landesverband praktizierender Tierärzte Baden-Württemberg e.V.**, im Nachfolgenden „lpt“ genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist im Haus der Tierärzte, Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des lpt ist eine Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte des Landes Baden-Württemberg.

(2) Der lpt tritt ein für

- a) die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
- b) die freie Tierarztwahl,
- c) die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- d) den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder,
- e) die Intensivierung des Tierschutzes,
- f) die gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
- g) eine maßgebliche Einflussnahme bei allen die Belange des praktizierender Tierarztes berührenden Institutionen,
- h) die Sicherung der Interessen der praktizierenden Tierärzte in der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- i) die Pflege der Kollegialität,

j) die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder.

Der Ipt sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgabe in

- a) der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft für die Gesunderhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
- b) dem Schutz des Menschen gegen die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren,
- c) der Förderung des Tierschutzes.

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der Ipt

- a) alle praktizierenden Tierärzte in Baden-Württemberg zusammenschließen,
- b) das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärzte vertreten,
- c) seine Forderungen gegenüber den Institutionen, den Regierungen und Behörden in Baden-Württemberg sowie allen dortigen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen, vertreten,
- d) Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte führen und Tarife und Gebühren vereinbaren,
- e) mit der Tierärztekammer und allen übrigen Organisationen des tierärztlichen Berufsstandes in Baden-Württemberg zusammenarbeiten,
- f) dauernde Verbindung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte halten und
- g) in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Erhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§ 3 Gliederung

(1) Der Ipt ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

(2) Der Ipt verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der Ipt hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.

(3) Der Ipt achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.

(4) Der Ipt soll nur in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

(5) Der Ipt gliedert sich in Kreisgruppen, die der politischen Kreiseinteilung entsprechen sollen.

(6) Zur Organisation der Kreisgruppen kann der Landesvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder in Baden-Württemberg arbeitende praktizierende Tierarzt werden, sofern er nicht vollbesoldet in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

(2) Jedes Mitglied des Ipt muss zugleich Mitglied des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

(3) Mitglied des Ipt kann sein, wer auf dem Territorium des Ipt seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum Ipt der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im Ipt ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Personen, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des Ipt werden. Im Fall des Absatzes 6 bleibt das Mitglied im Ipt, sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied des Ipt war.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.

(5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Tierärztlichen Prüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).

(6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs.

(7) Tierärzte, die den Voraussetzungen nach §4 (1) nicht entsprechen, können als fördernde Mitglieder dem Ipt beitreten. Ebenso können andere Personen dem Ipt als fördernde Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht zum Landesvorstand des Ipt. Sie haben einen Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Landesvorstand entscheidet.

§ 5 Korporativ-Organisationen

Juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Vereinigungen können unabhängig von § 4 dem Ipt durch Korporativ-Vertrag als ordentliches Mitglied beitreten (Korporativ-Organisationen). Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des Ipt, sofern nicht dem Ipt selbst beigetreten. Im Korporativ-Vertrag zwischen Ipt und Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Über den Vertragsabschluss entscheidet der Landesverband. Der Bundesverband praktizierender Tierärzte muss dem Vertragsabschluss zustimmen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde

(analog §4 (1)), Austritt oder Ausschluss, sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte.

Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende.

Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

(2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Landesvorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Ipt beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Interessen des Ipt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Ipt. Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Landesvorstand des Ipt einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Ipt suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Ipt erforderlich erscheint.

(6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Ipt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Ipt als für sich verbindlich an.

Sie sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten, im Verband nach Möglichkeit mitzuarbeiten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Ipt sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des lpt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des lpt,
- die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstands,
- die Wahl des Landesvorstands,
- die Nachwahl oder die Bestätigung der Ersatzperson nach § 10 Absatz 6,
- die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
- die Entlastung des Landesvorstands,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 14,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Haushaltsplans

(3) Tagungsort, Tagesordnung und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Landesvorstand mit Angabe der Tagesordnung in Textform. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

Sie hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom 1. Vorsitzenden für notwendig gehalten oder vom Landesvorstand beschlossen oder von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.

(9) Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.

(10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung,
2. Tätigkeitsbericht der Mitglieder des Landesvorstands,
3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
4. Vorlage des Haushaltsplans
5. Wahl der Kassenprüfer.

(11) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den lpt aufzubewahren.

(13) Der Ipt kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben.
Über die Wahl- und Versammlungsordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre gewählt.
Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Erklärung des Kandidaten enthalten, dass dieser als Kandidat zur Verfügung steht.

(4) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter.
Die Wahl erfolgt, sofern die anwesenden Mitglieder dies einstimmig bestimmen, durch Handzeichen, andernfalls ist die Wahl geheim und erfolgt durch Stimmzettel.
Alle 7 Vorstandsmitglieder sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
Im 1. Wahlgang ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben solange im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.

(6) Scheidet während der Amtsperiode der 1. Vorsitzende aus, tritt der 1. stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet der 1. stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus dem Landesvorstand aus, tritt der 2. stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle.

Scheidet der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter oder der Schriftführer während der Amtsperiode aus dem Landesvorstand aus, tritt einer der Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle.

In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

Tritt während einer Wahlperiode der gesamte Vorstand zurück, so ist vom amtierenden 1. Vorsitzenden umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(7) Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstands gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

(8) Der 1. Vorsitzende des Landesvorstands und die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Ipt sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht

Gebrauch machen dürfen.
(9) Dem Kassenverwalter obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
(10) Sitzungen des Landesvorstands werden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
(11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bei der Sitzung anwesend sind.
(12) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.
(13) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
(14) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäfts- und Entschädigungsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung
(1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem Ipt aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Landesvorstands. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
(2) Die Kassenführung obliegt dem Kassenverwalter.
(3) Der Ipt kann einen Finanz- und Haushaltsausschuss einrichten.
(4) Zur Überwachung der Kassenführung des Landesverbandes wählt die Mitgliederversammlung jährlich 2 Kassenprüfer, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.
(5) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.
§ 12 Mitgliedsbeitrag
(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands festgesetzt.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Ipt zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Ipt zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 13 Information

Der lpt informiert seine Mitglieder regelmäßig in Textform.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich einzureichen.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

(3) Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des lpt

(1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.

(2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.